



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Stiftung Gesundes Leben und Wohnen** besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 02. Oktober 2013 und dem Handelsregistereintrag vom 24. Oktober 2013 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

III. Die Stiftung widmet sich in uneigennütziger Weise der Unterstützung von MCS-kranken Menschen, insbesondere durch Förderung des Erwerbs und Baus von gesundem Wohnraum durch gemeinnützige Wohnbauträger, welche für MCS-kranke Menschen preisgünstigen Wohnraum bereitstellen.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, die Stiftung gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Errichtung im Steuerjahr 2013 von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Die **Stiftung Gesundes Leben und Wohnen**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Errichtung im Steuerjahr 2013 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Stiftungsurkunde, des Stiftungsreglements oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
 - a) die Stiftung Gesundes Leben und Wohnen, c/o Herrn Christian Schifferle, Hardstrasse 35, 8004 Zürich, zuhanden der Stiftung,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den
ban/sts

11. März 2014

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

11. März 2014


RA lic.iur. A. Bänziger